

**Satzung der
„Conrad-Stiftung Bürger* für Mitte“**

vom 08.12 2009
geändert mit den Beschlüssen des Bezirksamtes Mitte von Berlin
vom 28.02.2012 und 06.01.2015,
zuletzt geändert mit Beschluss vom 08.05.2018

Präambel

Die Stiftung hat zum Ziel, engagierte Bürgerinnen und Bürger des Bezirkes Mitte in der Wahrnehmung ihrer Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens zu unterstützen und fördern. Darüber hinaus will sie dazu beitragen, engagementförderliche Strukturen zu erhalten bzw. zu initiieren, um Bürgerinnen und Bürger zu motivieren, sich aktiv zu beteiligen. Das bürgerschaftliche Engagement beruht dabei auf Freiwilligkeit der beteiligten Bürgerinnen und Bürger, ist nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtet, in der konkreten Lebenswelt der Beteiligten verankert und dient dem Gemeinwohl.

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Conrad-Stiftung Bürger* für Mitte“.
- (2) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Landes Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin und wird im Rechts- und Geschäftsverkehr von dem für die Stiftung zuständigen Bezirksamtsmitglied vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke
 - Hilfe für Kinder und Jugendliche,
 - Soziales/Hilfe für Ältere und alte Menschen,
 - der Erziehung und Bildung,

- des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege,
- der Kunst und Kultur,
- des Umwelt- und Naturschutzes,
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens und
- des Sports

zum Gemeinwohl in dem Bezirk Mitte von Berlin.

- (2) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck durch Ausschüttungen von jährlichen Zinserträgen aus dem Stiftungsvermögen als Zuschüsse und Zuwendungen
- zur Unterstützung und Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften oder ähnliche Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO, welche die in § 2 Abs.1 genannten Zwecke zum Gemeinwohl im Bezirk Mitte von Berlin ganz oder teilweise fördern oder verfolgen,
 - zur Förderung der Kooperation zwischen steuerbegünstigten Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls die in § 2 Abs.1 genannten Zwecke ganz oder teilweise zum Gemeinwohl des Bezirkes Mitte von Berlin fördern oder verfolgen,
 - für die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - zur Schaffung, Unterstützung und Förderung steuerbegünstigter lokaler und kultureller Einrichtungen und Projekte.

§ 3

Mildtätigkeit / Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Leistungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen aus dem Testament vom 09.03.2003 des Erblassers Hans Conrad beträgt 312.000,- Euro (Stand April 2018).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Die Stiftung kann Zustiftungen oder Spenden entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu; Spenden werden zeitnah verwendet.

§ 5

Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens (Stiftungsmittel). Die Zinserträge dienen ausschließlich Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke.
- (3) Pflichtaufgaben des Landes Berlin werden mit den Zinserträgen und Zuwendungen nicht erfüllt.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistung aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Verfahren der Mittelvergabe

- (1) Das Bezirksamt Mitte von Berlin entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Das Bewilligungs- und Prüfverfahren für Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften und ähnliche Einrichtungen erfolgt nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung Berlin.
- (3) Näheres ist vom Bezirksamt Mitte von Berlin in Vergaberichtlinien zu regeln.

§ 7

Berichtspflicht

- (1) Der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirksamtes Mitte von Berlin wird jährlich über die Verwendung der Stiftungsmittel berichtet.

§ 8

Treuhandverwaltung

- (1) Das Bezirksamt Mitte von Berlin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind im Haushaltsplan von Berlin (Bezirkshaushaltsplan Mitte) in einem gesonderten Kapitel nachzuweisen.

§ 9

Änderung der Satzung / Auflösung der Stiftung Stellung des Finanzamtes

- (1) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur vom Bezirksamt als Kollegialorgan gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Berlin, den

8.5.2018


Gothe

Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung, Soziales und Gesundheit